

## Beschluß

VG Sigmaringen, § 120 Abs. 1 S. 1 2. Hs. BSHG, § 123 VwGO

### Fahrlässigkeit bei Einreise unschädlich

*Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „um Sozialhilfe zu erlangen“ ist eine entsprechende nach den objektiven Umständen der Einreise sichtbare Absicht der Hilfesuchenden erforderlich.*

*Der Nachweis, daß die entsprechende Absicht bei der Einreise vorgelegen hat, ist vom Sozialhilfeträger zu führen.*

*Zum Ermessensspielraum gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG in Notsituationen.*

VG Sigmaringen, Beschluß vom 12. Dezember 1983 – 3 K 1823/83

Aus den Gründen:

Die Antragstellerinnen begehren im Wege der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Sozialhilfe. Die Antragstellerin F. ist die Mutter der Antragstellerin S. Sie reisten am 17.7.1983 gemeinsam mit einem 3-monatigen Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Ehemann der Antragstellerin F. lebt seit November 1982 in der Bundesrepublik und hat hier einen Asylantrag gestellt, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist (Klage beim VG Stuttgart). Herr S. ist für die Dauer des Asylverfahrens im Asylantenlager untergebracht. Einer Erwerbstätigkeit darf er nicht nachgehen; er erhält lediglich neben der Verpflegung und Unterkunft ein monatliches Taschengeld.

Die Antragstellerin ist inzwischen erneut im 3. Monat schwanger.

Am 1.12.1983 haben die Antragstellerinnen bei der Antragsgegnerin die Bewilligung von Sozialhilfe beantragt. Nachdem ihnen mündlich entgegengehalten wurde, die Anträge könnten im Hinblick auf § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG keinen Erfolg haben, haben sie sich am 5.12.1983 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen gewandt und suchen um vorläufigen Rechtsschutz nach. Zur Begründung wird vorgetragen, sie seien nicht um Sozialhilfe zu erlangen in das Bundesgebiet eingereist. Vielmehr habe der Ehemann nach einer Vernehmung durch den NATO-Nachrichtendienst in München (14-tägiger Aufenthalt in München bei freier Kost und Logis) die Zusage erhalten, daß er innerhalb von zwei bis drei Monaten als Asylberechtigter anerkannt werde. Sie seien daher davon ausgegangen, daß danach ihr Unterhalt durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit des Ehemannes bzw. Vaters gesichert sei. Dafür spreche auch die Tatsache, daß zunächst keine Sozialhilfe beantragt worden sei. Vielmehr habe man zunächst auf die Anerkennung des Ehemannes als Asylberechtigter gehofft und gewartet. Nachdem inzwischen aber schon weitere 5 Monate vergangen seien, ohne daß der Ehemann anerkannt worden sei, habe sich die gesundheitliche und finanzielle Situation so verschlechtert, daß die Beantragung von Sozialhilfe unumgänglich geworden sei. Probleme mit der erneuten Schwangerschaft und der allgemein schlechte Ernährungs- und Gesundheitszustand der Antragstellerin F. erfordere eine schnelle und umfassende Hilfe.

Demgegenüber hält die Antragsgegnerin hier den Ausschlußgrund des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BSHG für gegeben. Die gesetzliche Regelung sei nicht so zu verstehen, daß hier eine Absicht zur Sozialhilfeerlangung erforderlich sei. Vielmehr genüge schon, daß die Antragstellerin die Möglichkeit, auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein, billigend in Kauf genommen hätten.

Die Anträge sind begründet.

Nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Ausländern, die sich im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes tatsächlich aufhalten, grundsätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter zu gewähren. Nach der gesetzlichen Regelung handelt es sich um einen Rechtsanspruch. Dem Sozialhilfeträger ist insoweit kein Ermessen eingeräumt.

Diese Ansprüche sind hier nicht durch § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG ausgeschlossen. Danach entfällt der grundsätzlich eingeräumte Rechtsanspruch, wenn sich der betreffende Ausländer in den Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen. Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals *um Sozialhilfe zu erlangen* ist eine entsprechende nach den objektiven Umständen der Einreise sichtbare Absicht der Hilfesuchenden erforderlich.

Ein lediglich bedingter Vorsatz genügt entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht. Diese Ausdeutung läßt der Wortlaut des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG nicht zu (a.A. OVG Münster, Beschl. v. 17.3.1983, – 8 B 665/83. Denn wenn der Gesetzgeber eine Satzverknüpfung mit dem *um* vornimmt, drückt er damit in der Regel aus, daß ein finaler Handlungswille im Sinne einer Absicht vorhanden sein muß. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aus dem Gesetzeswortlaut oder nach der Systematik des Gesetzes ein anderer Wille des Gesetzgebers sichtbar wird. Ein entsprechender gesetzgeberischer Wille ist aber aus dem Bundessozialhilfegesetz nicht herleitbar. Dementsprechend geht die Kommentarliteratur auch ohne weitere Problematisierung davon aus, daß zur Erfüllung des Ausschlußgrundes nach § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG die Aufenthaltssnahme in der Absicht erfolgt sein muß, Hilfe zu erhalten (vgl. Merkler-Zink, Bundessozialhilfegesetz, 2. Auflage, § 120 Anm. 25).

Im übrigen ist der Nachweis, daß die entsprechende Absicht bei der Einreise vorgelegen hat, vom Sozialhilfeträger zu führen (vgl. Merkler-Zink, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze ist hier im Rahmen des Eilverfahrens nicht davon auszugehen, daß die Antragstellerinnen mit der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen, in das Bundesgebiet eingereist sind. Dabei ist bei der Prüfung der subjektiven Erfordernisse auf das Verhalten der Antragstellerin F. abzustellen, da sich das Kleinkind die subjektive Bewußtseinslage ihrer Mutter zurechnen lassen muß (ebenso Gottschick-Gieße, Bundessozialhilfegesetz 6. Aufl., § 120 RdNr. 5). Nach dem Vortrag der Antragstellerinnen, reisten sie in der Annahme ein, der Ehemann werde demnächst als Asylant anerkannt und könne den Unterhalt der Familie durch Erwerbstätigkeit sichern.

Für die Richtigkeit der Schilderung der subjektiven Bewußtseinslage sprechen auch die äußeren Umstände. Die Vorsprache des S. beim NATO-Nachrichtendienst fand Anfang Juli 1983 statt. Unmittelbar nach diesem Gespräch (am 17.7.1983) reisten die Antragstellerinnen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Danach haben sie, obwohl unter schwierigen finanziellen und sozialen Bedingungen lebend, über Monate hinweg keinen Antrag an Sozialhilfe gestellt, sondern versucht, sich bis zur Anerkennung des S. ohne Sozialhilfe über Wasser zu halten. Erst nachdem sich die Anerkennung mehr und mehr verzögerte, die Antragstellerin F. erneut schwanger wurde und sich deshalb die soziale Situation der Antragstellerinnen rapid verschlechterte, wurde schließlich am 1.12.1983 der Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe bei der Antragsgegnerin gestellt. Die Kammer ist daher unter Würdigung dieser Umstände zu der Auffassung gelangt, daß hier keine Absicht im Sinne des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG vorgelegen hat. Darüberhinaus läßt sich aus dem eidesstattlich versicherten Sachvortrag der Antragstellerinnen auch ein bedingter Vorsatz nicht entnehmen.

Allenfalls kann den Antragstellerinnen grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Das heißt die Antragstellerinnen haben zu sehr auf die erwartete Anerkennung des S. als Asylberechtigter vertraut. Eine grobe Fahrlässigkeit genügt aber auch nach der

Rechtsprechung des OVG Münster für eine Erfüllung des Ausschlußgrundes in § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG nicht.

Selbst wenn man vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG ausgeht, ist die Gewährung zumindest einer geringfügigen Hilfe nicht schlechthin ausgeschlossen. Vielmehr kommt dann die allgemeine Regelung des § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG zur Anwendung.

Danach steht die Gewährung der Sozialhilfe im Ermessen der Behörde. D.h. die Antragsgegnerin muß im vorliegenden Fall auch nach ihrer eigenen Rechtsauffassung ein Ermessen ausüben und prüfen, ob die besondere Notlage der Antragstellerinnen nicht sogar zu einer Ermessensreduzierung und damit zu einer zwingenden Hilfestellung führt (insoweit übereinstimmend, OVG Münster a.a.O.). Ohne diese Frage endgültig zu beantworten, spricht nach dem bisherigen Vortrag vieles dafür, daß die Antragstellerinnen wegen ihres schlechten Ernährungs- und Gesundheitszustandes und der erneuten Schwangerschaft der F. sich auf eine Ermessensreduzierung berufen können.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Maria Tiszauer, Tübingen

Anmerkung:

Eine wichtige Entscheidung angesichts der fortlaufenden Praxis der Sozialämter, mit Hilfe des § 120 Abs. 1 S. 1 2. Hs. BSHG einen Sozialhilfeanspruch für Ausländerinnen und Ausländer auszuschließen. (Vgl. hierzu auch die Entscheidung des OVG Lüneburg, InfAuslR 84, 147ff)

### *Senat der Freien Hansestadt Bremen*

#### **Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen\***

beschlossen am 3.7.1984

1. Die senatorischen Behörden und Ämter stellen Überlegungen an, durch welche personalpolitischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich Beiträge zur Gleichstellung der Frau geleistet werden können. Sie entwickeln insbesondere Vorstellungen darüber, inwieweit Frauen künftig in Berufsbereiche eingeführt werden können, in denen sie bisher unterrepräsentiert waren. Dies gilt in gleicher Weise für den Ausbildungsbereich.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit Einstellungstests sowie Organisation und Ablauf der Einstellungslehrgänge Elemente enthalten, die auf anerzogene „typisch männliche“ Verhaltensmuster ausgerichtet sind. Solche Elemente bringen, ungeachtet der Seriosität des Auswahlverfahrens, für Frauen eine zusätzliche Belastung, die sich als Benachteiligung bei Bewerbungen und Einstellungen im öffentlichen Dienst auswirken kann. Bei Auszubildenden sind männliche und weibliche Bewerber zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

3. Die Dienststellen entwickeln Maßnahmen, mit denen in ihrem Zuständigkeitsbereich Frauen motiviert und unterstützt werden können, sich verstärkt um höherwertige Funktionen zu bewerben und diese wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für solche Tätigkeitsfelder, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.
4. In die zentralen Fortbildungsangebote wird das Thema „Gleichstellung der Frau“ einbezogen. Insbesondere Fortbildungsveranstaltungen, die gezielt auf die Übernahme von Vorgesetztenpositionen vorbereiten, werden um Lehrinhalte erweitert, die das Bewußtsein für diese Problematik stärken und Personalentscheidungen zugunsten von Frauen fördern.
5. Zentrale Fortbildungsangebote sind so zu gestalten, daß Frauen verstärkt zur Teilnahme motiviert werden. Dabei sind insbesondere neue Formen der Fortbildung zu entwickeln, die auch Beschäftigten mit Kindern und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme ermöglichen oder erleichtern.

6. Die Vorgesetzten in der bremischen Verwaltung fördern verstärkt die Teilnahme von Frauen an Fortbildungsveranstaltungen und ihre Bewerbung um Aufstiegspositionen.

\* Siehe auch den Bericht über die Hamburger Richtlinien in STREIT 3/84, S. 89 ff und die dort aufgeführten Anschriften bestehender Gleichstellungsstellen (S. 91f).